

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 58 (1891)

**Artikel:** Beilage VII : Beurteilung der Preisarbeit pro 1890/91  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-744155>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beurteilung

der

## Preisarbeit pro 1890/91.

---

Die Preisaufgabe für zürcherische Volksschullehrer im Schuljahr 1890/91 im Sinne von § 295 des Unterrichtsgesetzes lautete:

„Vergleichung der zürcherischen Volksschuleinrichtungen mit denjenigen des Kantons Thurgau oder mit denjenigen des Kantons Schaffhausen, insbesondere gestützt auf persönliche Anschauung.“

Es ist folgende Arbeit eingegangen:

„Vergleichung der zürcherischen Volksschuleinrichtungen mit denjenigen des Kantons Thurgau.“

Dieselbe trägt das Motto: „Prüfet alles, das beste behaltet.“

Der Verfasser stellt in einer Abhandlung von 138 Seiten, welcher ein Winterlektionsplan einer thurgauischen ungeteilten Primarschule beigegeben ist, die Einrichtungen betreffend das Volksschulwesen in den Kantonen Zürich und Thurgau einander gegenüber.

Der um 3 Jahre verlängerten Alltagsschulpflicht im Winter, wie sie im Kanton Thurgau besteht, schreibt der Verfasser die günstige Stellung dieses Kantons bei den Rekrutenprüfungen zu, wobei ihm indes der Nachteil der dadurch entstehenden übervölkerten Schulabteilungen nicht entgeht.

Die Singschule, in den Augen des Volkes ein köstliches Juwel, ist für ihn in beiden Kantonen ein unentbehrliches

Übergangsglied vom Schul- zum Vereinsgesang, doch hält er den Beizug der Alltagsschüler im Kanton Thurgau vom 10. Altersjahr an als verfrüht.

Das gesetzliche Maximum der Schülerzahl, welches im Kanton Thurgau auf 80, im Kanton Zürich sogar auf 100 steht, erscheint ihm zu hoch, und er wünscht, dass hierin die welschen Kantone (Waadt 60) als nachahmenswertes Beispiel dienen.

In Beziehung auf die tägliche Unterrichtszeit gibt er der geringern Stundenzahl in den einzelnen Klassen, wie sie das zürcherische Schulgesetz vorschreibt, entschieden den Vorzug, während er die längere Ferienzeit des thurgauischen Gesetzes (10 Wochen) als den hygieinischen Anforderungen entsprechender bezeichnet.

Auch die Lehrpläne werden vergleichsweise nach den einzelnen Fächern durchgangen, und der Verfasser befürwortet im allgemeinen überall eine dem jugendlichen Alter angemessene Reduktion des Unterrichtsstoffs, wobei auch diejenigen Lehrmittel in den Vordergrund gestellt werden, welche sich auf das Wichtigste und Notwendigste zu beschränken wissen. Im Rechnen wird die Tatsache wiederholt, dass die thurgauischen Rekruten den zürcherischen voran sind und insbesondere im Kopfrechnen weit grössere Übung haben.

Die Sekundarschule der beiden Kantone scheint dem Verfasser ferner zu liegen, da er sich in diesem Punkte nur auf einige allgemeine Bemerkungen beschränkt.

Die weibliche Arbeitsschule bietet ihm Gelegenheit, dem Kanton Zürich neuerdings die Erweiterung des Obligatoriums nach oben zu empfehlen und für beide Kantone die Erhöhung der Lehrerinnenbesoldung verbunden mit besserer Ausrüstung des Lehrerinnenpersonals als notwendiges Mittel zur Hebung der Arbeitsschule darzustellen.

In der Fortbildungsschulfrage steht der Bearbeiter des Themas auf dem Standpunkt des Obligatoriums, wie dasselbe im Kanton Thurgau bereits mit Erfolg durchgeführt ist. Bis dieses Ziel im Kanton Zürich erreicht werden kann, sollte durch Aufstellung eines allgemeinen Lehrplans etwas mehr Ordnung in die zürcherischen Fortbildungsschulen gebracht werden.

Die Fürsorge für Schwachsinnige und die Unentgeltlichkeit der Schulbedürfnisse sind im Kanton Zürich weiter gediehen als im Kanton Thurgau.

Betreffend die Schulaufsicht dagegen verspricht sich der Verfasser erspriesslichere Resultate von dem thurgauischen System der Schulinspektoren als von dem zürcherischen der Bezirksschulpflegen.

Auch die Schulhygiene und die Überbürdungsfrage zieht er in seine Vergleichung hinein und findet, dass in dieser Richtung in beiden Kantonen noch vieles zu wünschen übrig bleibe. Übrigens geht seine Ansicht dahin, dass da, wo wirklich die Schüler übermäßig belastet seien, in erster Linie der Lehrer dafür verantwortlich gemacht werden müsse.

In der Ökonomie anerkennt der Verfasser die ungleich wirksamere Mithülfe des Staates im Kanton Zürich bei Tragung der Lasten, insbesondere für das Sekundarschulwesen, welches aus diesem Grunde — abgesehen von der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse — auch weit entwickelter sei als im Kanton Thurgau.

Die Darstellung ist im allgemeinen fliessend und korrekt.

Einige triviale Ausdrücke hätten vermieden werden sollen: „gänsedummer Schüler“ pag. 17; „ein Gesetz bachab schicken“ pag. 80; „Die Anregung fiel auf tauben Boden“ pag. 125; „Köder der Unentgeltlichkeit“ etc.

Im weitern sind einzelne Widersprüche mit der eigenen Darstellung oder mit den tatsächlichen Verhältnissen zu konstatiren. Betreffend die individuellen Lehrmittel wird einerseits auf die Freiheit und Mannigfaltigkeit des Kantons Thurgau (Rechnen pag. 28) als auf einen Vorzug hingewiesen, während anderseits das Obligatorium oder die Einschränkung der Auswahl, wie sie im Kanton Zürich besteht, als das Richtige bezeichnet wird (pag. 76). Im Abschnitt über die Sekundarschule wird die Rücksicht auf die Vorbereitung der Schüler für die höhern Schulen als die — allerdings nicht wünschbare — Regel dargestellt (pag. 51), was kaum richtig ist, da ja nur ein geringer Prozentsatz an die Mittelschulen übergeht. Dass viele Sekundarschüler der 2. Klasse aus lauter „Schulmüdigkeit“ die Schule verlassen (pag. 51), ist ebenfalls eine zu gewagte Behauptung, da der frühe Austritt in der grossen

Mehrzahl der Fälle doch um des täglichen Brodes willen geschieht.

Einzelne Wahrnehmungen sind in zu weitgehender Weise als allgemeine Zustände dargestellt worden, so z. B. 4, 5, ja 6stündige Hausarbeit der Sekundarschüler (pag. 115), Mangel an Pflege des Ordnungssinns und der Sparsamkeit durch die Eltern (pag. 81).

Abgesehen von diesen Unvollkommenheiten ist die Arbeit im ganzen als eine sehr fleissige und gediegene zu bezeichnen. Die ruhige, sachliche Prüfung der Schulverhältnisse beider Kantone hält den Verfasser fern von Beschönigung der eigenen Einrichtungen, soweit sie in einer unparteiischen Würdigung der Resultate sich als minderwertig erwiesen haben.

Die Schuleinrichtungen beider Kantone sind dem Verfasser durch persönliche Anschauung des genaueren bekannt. Nach seiner Ansicht ist eine solche Vergleichung geeignet, das Interesse an der Schule im Volke zu steigern, die Kantone zu gegenseitigem Wetteifer anzuspornen, das Gute in der Schule zu fördern und die Mängel zu heben.

Der berechtigte Wunsch, dass seine Lösung der gestellten Preisaufgabe an beiden Orten zu Verbesserungen führen möge, könnte etwa dadurch zur teilweisen Erfüllung gebracht werden, dass eine Zusammenfassung des wichtigsten gelegentlich in der Schweiz. Lehrerzeitung veröffentlicht würde, wobei allerdings auf dem Verordnungswege seither hüben und drüben eingetretene Neuerungen in gebührende Berücksichtigung zu ziehen wären.

Die Arbeit verdient einen ersten Preis im Betrage von 80 Fr.

